

# OLDENBURGISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT

mit Sitz in Oldenburg (Oldb) – Wertpapier-Kenn-Nr. 808 600 – ISIN DE 0008086000

## EINLADUNG

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zur **ordentlichen Hauptversammlung der Oldenburgische Landesbank AG** ein, die am **Donnerstag, 27. Mai 2010, um 10.00 Uhr**, in der Messehalle der Weser-Ems Halle, Europaplatz 12, 26123 Oldenburg, stattfindet.

## Tagesordnung

### 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2009, der Lageberichte für die Oldenburgische Landesbank AG und den Konzern, des in den Lageberichten enthaltenen erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Absatz 4 und § 315 Absatz 4 Handelsgesetzbuch sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009.

Diese Unterlagen können im Internet unter [www.olb.de/hauptversammlung](http://www.olb.de/hauptversammlung) und während üblicher Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Oldenburgische Landesbank AG, Vorstandsbüro, Stau 15/17, 26122 Oldenburg, eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Wunsch auch zugesandt. Die Unterlagen werden zudem in der Hauptversammlung ausliegen und erläutert werden. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung erforderlich, da der Aufsichtsrat den Jahres- und den Konzernabschluss bereits gebilligt hat.

### 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2009 der Oldenburgische Landesbank AG in Höhe von EUR 44.619.437,45 wie folgt zu verwenden:

- >> Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,60 auf jede der 23.257.143 Stückaktien.....EUR 13.954.285,80
- >> Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen.....EUR 30.665.151,65

### 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands, die im Geschäftsjahr 2009 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

### 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats, die im Geschäftsjahr 2009 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

### 5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 zu wählen.

### 6. Beschlussfassung über eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels

Die von der ordentlichen Hauptversammlung am 27. Mai 2009 gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 7 AktG beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels ist bis zum 26. November 2010 befristet. Die Ermächtigung soll daher erneuert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die Oldenburgische Landesbank AG wird ermächtigt, eigene Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Handelsbestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien fünf vom Hundert des Grundkapitals am Ende eines jeden Tages nicht übersteigen darf. Aufgrund dieses Beschlusses dürfen Aktien nur erworben werden, wenn der Gegenwert je Aktie den Durchschnitt der im amtlichen Kursblatt der Börse Hamburg veröffentlichten Schlusspreise für die Aktien der Oldenburgische Landesbank AG an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsentagen um nicht mehr als 10 % übersteigt oder unterschreitet.

Diese Ermächtigung gilt bis zum 26. Mai 2015. Die derzeit bestehende, von der Hauptversammlung am 27. Mai 2009 erteilte und bis zum 26. November 2010 befristete Ermächtigung wird mit Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

### 7. Beschlussfassung über Nachwahlen zum Aufsichtsrat

Herr Dr. Aloys Wobben hat sein Mandat als Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner mit Wirkung ab Beendigung der zum 27. Mai 2010 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung niedergelegt. Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- >> Herrn Rainer Schwarz, München,  
Vorstandsmitglied der Allianz Deutschland AG,  
Chief Financial Officer,

für den Rest der ursprünglichen Amtszeit des ausscheidenden Dr. Aloys Wobben – also bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2013 – als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt ferner vor,

- >> Herrn Dr. Peter Hemeling, Krailing,  
Rechtsanwalt, Chefsyndikus der Allianz SE,

als Ersatzmitglied für Herrn Rainer Schwarz zu wählen.

Er wird Mitglied des Aufsichtsrats, wenn Herr Rainer Schwarz vor Ablauf der regulären Amtszeit ausscheidet und die Hauptversammlung nicht vor diesem Ausscheiden einen Nachfolger wählt. Die Amtszeit des in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds endet mit dem Schluss der Hauptversammlung, in der ein Nachfolger für das ersetzte Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens aber zu dem Zeitpunkt, in dem die reguläre Amtszeit des Letzteren abgelaufen wäre. Scheidet das in den Aufsichtsrat nachgerückte Ersatzmitglied vorzeitig wieder aus, so nimmt es seine Stellung als Ersatzmitglied wieder ein.

Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden. Der Aufsichtsrat setzt sich nach den §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG und § 8 Abs. 1 der Satzung aus sechs von der Hauptversammlung und sechs von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern zusammen.

## **8. Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung**

Aktuelle Gesetzesänderungen, insbesondere das „Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie“, haben das Recht der Aktiengesellschaft wesentlich reformiert und machen die Anpassung einzelner Satzungsbestimmungen notwendig. Im Zuge dieser ohnehin erforderlichen Satzungsanpassungen sollen auch redaktionelle Änderungen sowie eine Anpassung der Systematik der Satzungenormen vorgenommen und der Satzungstext insgesamt gestrafft werden.

Die Beschreibung des genehmigten Kapitals in § 6 der neu zu beschließenden Satzung entspricht dem am 22. Mai 2007 von der Hauptversammlung beschlossenen genehmigten Kapital gemäß § 4 Absatz 4 der aktuell gültigen Satzung. Der Inhalt dieser Satzungsbestimmung soll unverändert bestehen bleiben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung der Gesellschaft wie folgt neu zu beschließen:

## **„Satzung der Oldenburgische Landesbank AG**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Firma; Sitz**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

*Oldenburgische Landesbank Aktiengesellschaft*

(2) Sie hat ihren Sitz und Gerichtsstand in der Stadt Oldenburg (Oldb).

#### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bank- und Finanzgeschäften aller Art, mit Ausnahme des Investmentgeschäfts, sowie von solchen Geschäften und Dienstleistungen, die den Absatz von Bank- und Finanzprodukten fördern können.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen und Zweigstellen zu errichten, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, solche Unternehmen zu erwerben und zu gründen sowie alle Geschäfte einzugehen, die geeignet erscheinen, den Geschäftszweck der Gesellschaft zu fördern.

#### **§ 3 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

*Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

## **II. Grundkapital und Aktien**

### **§ 5 Grundkapital; Inhaberaktien; Verbriefung**

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 60.468.571,80 Euro. Es ist eingeteilt in 23.257.143 Stückaktien. Jede Stückaktie hat eine Stimme.

(2) Die Aktien lauten auf den Inhaber. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seiner Aktien ist ausgeschlossen.

### **§ 6 Genehmigtes Kapital**

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 21. Mai 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrfach, jedoch insgesamt höchstens um 15.000.000 Euro, zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen; der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

## **III. Vorstand**

### **§ 7 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands.

### **§ 8 Vertretung**

Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung. Gesetzlich vertreten wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder. Für die Gesellschaft verbindlich ist die Handzeichnung von zwei Zeichnungsberechtigten, zu denen neben den Vorstandsmitgliedern und deren Stellvertretern die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten auf Grund der ihnen erteilten besonderen Vollmacht gehören.

## **IV. Aufsichtsrat**

### **§ 9 Zusammensetzung**

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs durch die Hauptversammlung und sechs durch die Arbeitnehmer nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt werden.

### **§ 10 Amtszeit**

(1) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

(2) Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses Mitglied in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

(3) Für die Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die bei vorzeitigem Ausscheiden an deren Stelle treten. Die Amtsdauer beschränkt sich bei von der Hauptversammlung gewählten Ersatzmitgliedern auf die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, in der

eine Wahl gemäß Absatz 2 stattfindet. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer tritt das vorgesehene Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds an dessen Stelle.

(4) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt jederzeit durch eine an den Vorstand oder an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

#### **§ 11 Beschlussfassung**

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen oder zur Beschlussfassung aufgefordert sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.

#### **§ 12 Änderung der Satzungsfassung**

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

#### **§ 13 Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten

a) eine feste jährliche Vergütung in Höhe von 25.000 Euro;

b) eine erfolgsbezogene jährliche Vergütung in Höhe von 75 Euro für jeden angefangenen Zehntelprozentpunkt, um den das Konzernergebnis je Aktie in einem Zeitraum von einem Jahr gestiegen ist, wobei die Steigerung durch einen Vergleich des Konzernergebnisses je Aktie in dem Geschäftsjahr, für das die Vergütung gezahlt wird (Vergütungsjahr), mit dem Konzernergebnis je Aktie in dem Geschäftsjahr, das dem Vergütungsjahr vorausgeht, ermittelt wird;

c) eine auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene jährliche Vergütung in Höhe von 30 Euro für jeden angefangenen Zehntelprozentpunkt, um den das Konzernergebnis je Aktie in einem Zeitraum von drei Jahren gestiegen ist, wobei die Steigerung durch einen Vergleich des Konzernergebnisses je Aktie im Vergütungsjahr mit dem Konzernergebnis je Aktie im dritten dem Vergütungsjahr vorausgehenden Geschäftsjahr ermittelt wird.

Die Vergütung nach b) und c) ist jeweils auf einen Betrag von höchstens 24.000 Euro begrenzt. Für die Berechnung der erfolgsbezogenen Vergütung ist das im Konzernabschluss entsprechend den International Financial Reporting Standards (IFRS) für das betreffende Geschäftsjahr ausgewiesene Konzernergebnis je Aktie maßgebend. Bei einer nachträglichen Änderung des Konzernergebnisses je Aktie gilt der geänderte Wert. Führen Änderungen der Rechnungslegungsvorschriften zu einer Erhöhung oder Ermäßigung des Konzernergebnisses je Aktie, sind die für die Vergütung maßgeblichen Konzernergebnisse je Aktie zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit einheitlich nach Maßgabe der geänderten Vorschriften zu bestimmen.

Beträgt das gemäß vorstehenden Regelungen ermittelte Konzernergebnis je Aktie im Fall b) in dem Vergütungsjahr vorausgehenden Geschäftsjahr, im Fall c) im dritten dem dem Vergütungsjahr vorausgehenden Geschäftsjahr weniger als 1 Euro, so ist für diese Geschäftsjahre das für die Berechnung der erfolgsbezogenen Vergütung maßgebende Konzernergebnis je Aktie mit dem Wert 1 Euro anzusetzen.

(2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte und jeder Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung nach Absatz 1. Jedes Mitglied eines Ausschusses mit Ausnahme des Prüfungsausschusses, des Nominierungsausschusses und des nach § 27 Absatz 3 MitbestG gebildeten Vermittlungsausschusses erhält pro Ausschuss-Mandat einen Zuschlag von 25 Prozent auf die Vergütung nach Absatz 1, der Vorsitzende des Ausschusses einen solchen von 50 Prozent. Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten eine zusätzliche jährliche Festvergütung von 15.000 Euro, der Vorsitzende eine solche von 22.500 Euro.

Die jährliche Gesamtvergütung eines Aufsichtsratsmitglieds darf das Zweifache, die des Aufsichtsratsvorsitzenden das Dreifache der maximalen Höchstvergütung nach Absatz 1 nicht übersteigen.

(3) Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede persönliche Teilnahme an einer Präsenzsitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 500 Euro. Für mehrere Sitzungen, die an einem Tag oder an aufeinander folgenden Tagen stattfinden, wird Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.

(4) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahrs dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der Vergütung. Dies gilt entsprechend für Mitgliedschaften in Aufsichtsratsausschüssen.

(5) Die Vergütung nach den Absätzen 1 und 2 wird nach Ablauf der Hauptversammlung fällig, die den Konzernabschluss für das Vergütungsjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.

(6) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre Auslagen und die ihnen für die Aufsichtsrats Tätigkeit zur Last fallende Umsatzsteuer. Sie stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz und technische Unterstützung in einem für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung.

(7) Aufsichtsratsmitglieder, die gleichzeitig ein Vorstandsmandat in einer Gesellschaft des Allianz Konzerns innehaben, erhalten keine Vergütung, wenn sie darauf durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand verzichtet haben.

## **V. Hauptversammlung**

### **§ 14 Ort der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlungen der Gesellschaft finden am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer ihrer im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassungen statt.

### **§ 15 Teilnahme; Stimmrechtsausübung**

(1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Für den Zugang der Anmeldung und des Nachweises der Berechtigung kann in der Einberufung der Hauptversammlung eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.

(2) Für die Berechtigung nach Absatz 1 reicht ein in Textform erstellter

besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

(3) Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

### **§ 16 Durchführung der Hauptversammlung**

(1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Hauptversammlung, im Falle seiner Verhinderung ein anderes von ihm bestimmtes Aufsichtsratsmitglied. Für den Fall, dass keine dieser Personen die Leitung der Hauptversammlung übernimmt, wird der Versammlungsleiter von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre gewählt.

(2) Der Versammlungsleiter kann die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zulassen und nähere Einzelheiten dazu bestimmen.

(3) Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.

(4) Der Versammlungsleiter regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner. Ferner kann er das Frage- und Rede-recht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Versammlungsleiter zwischen erster und wiederholter Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien unterscheiden.

(5) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

## **VI. Jahresabschluss, Gewinnverwendung**

### **§ 17 Jahresabschluss**

(1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und -lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat sowie dem Abschlussprüfer vorzulegen.

(2) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, können sie einen die Hälfte übersteigenden Teil des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, bis die Hälfte des Grundkapitals erreicht ist.

### **§ 18 Gewinnverwendung**

(1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanz-

gewinns. Sie kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Verwendung des Bilanzgewinns im Wege einer Sachausschüttung beschließen.

(2) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 Absatz 2 des Aktiengesetzes bestimmt werden.“

Die aktuell gültige Fassung der Satzung (zuletzt geändert durch Handelsregistereintragung vom 17. Juli 2009) kann während üblicher Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Oldenburgische Landesbank AG, Vorstandsbüro, Stau 15/17, 26122 Oldenburg, eingesehen werden. Sie wird den Aktionären auf Wunsch auch zugesandt. Das Dokument ist außerdem im Internet verfügbar ([www.olb.de/hauptversammlung](http://www.olb.de/hauptversammlung)) und wird auch in der Hauptversammlung ausliegen.

---

## **Weitere Angaben und Hinweise**

### **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft 60.468.571,80 Euro. Es ist eingeteilt in 23.257.143 Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien. Die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung somit 23.257.143 Stück.

### **Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts**

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich gemäß § 15 Absatz 1 der Satzung zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens bis zum Ablauf des 20. Mai 2010, unter der nachfolgend genannten Adresse zugehen:

» Oldenburgische Landesbank AG  
Zentrale Geschäftsabwicklung  
Wertpapier-Technik  
Stau 15/17  
26122 Oldenburg  
Telefax: 0441 221 2488  
E-Mail: [wertpapier-technik@olb.de](mailto:wertpapier-technik@olb.de)

Für den Nachweis der Berechtigung reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also den 6. Mai 2010, 0.00 Uhr, (Nachweistichttag) beziehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den teilnahmeberechtigten Aktionären bzw. den von ihnen benannten Vertretern Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Der Erhalt einer Eintrittskarte ist – anders als die Anmeldung und die Übermittlung des Nachweises des Aktienbesitzes – keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts, sondern dient lediglich der Vereinfachung des Ablaufs an den Einlasskontrollen für den Zugang zur Hauptversammlung.

Wenn Sie über ihr depotführendes Institut eine Eintrittskarte anfordern, wird die erforderliche Anmeldung und der Nachweis des maßgeblichen Anteilsbesitzes durch das Institut vorgenommen. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte bei ihrem depotführenden Institut anzufordern.

### **Bedeutung des Nachweistichtags (Record Date)**

Der oben genannte Nachweistichtag (6. Mai 2010, 0.00 Uhr), auch Record Date genannt, ist das entscheidende Datum für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und den Umfang des Stimmrechts. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer einen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Record Date erbracht hat. Der Record Date hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien. Im Falle der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Record Date ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Record Date maßgeblich. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe nach dem Record Date. Der Record Date hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

### **Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte**

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, beispielsweise durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Auch in allen Fällen der Bevollmächtigung sind eine fristgemäße Anmeldung und ein ordnungsgemäßer Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich.

Vollmachten bedürfen, soweit sie nicht einem Kreditinstitut, einer Aktionärsvereinigung oder einer anderen der in § 135 Absatz 8 und 10 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen erteilt werden, der Textform. Gleiches gilt für den Widerruf der Vollmacht und den Nachweis einer Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft.

Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und andere ihnen nach § 135 Absatz 8 und 10 AktG gleichgestellte Personen oder Institutionen können für ihre eigene Bevollmächtigung abweichende Regelungen für die Form der Vollmacht vorgeben. Die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall bei dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig über eine von ihm möglicherweise geforderte Form der Vollmacht zu informieren.

Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen möchten, können hierfür das Formular verwenden, das sich auf der Rückseite der Eintrittskarte befindet, die der Aktionär bei rechtzeitiger Anmeldung und Nachweiserbringung erhält. Das Vollmachtsformular sieht auch die Möglichkeit einer Unterbevollmächtigung vor.

Wir bieten unseren Aktionären an, Vollmachten an von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu erteilen. Solche Vollmachten, ihr Widerruf sowie der Nachweis der Bevollmächtigung bedürfen der Textform. Wenn die Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen ausdrückliche und eindeutige Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu den einzelnen Beschlussgegenständen erteilt werden. Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können vor der Hauptversammlung bis spätestens zum Ablauf des 25. Mai 2010 unter der nachstehenden Adresse übermittelt werden. Für die Vollmachts- und Weisungserteilung kann ein entsprechendes Formular benutzt werden, das den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte übermittelt wird. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Sofern zu einem Beschlussgegenstand keine ausdrückliche und eindeutige Weisung an die Stimmrechtsvertreter vorliegt, werden sie zu dem betreffenden Beschlussgegenstand das Stimmrecht nicht ausüben. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu erteilte Weisung entsprechend für jeden einzelnen Unterpunkt. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen.

Vollmachten an Dritte, die der Aktionär durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erteilen möchte, Vollmachten an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, der Widerruf von Vollmachten und der Nachweis einer einem Dritten erteilten Vollmacht gegenüber der Gesellschaft können unter der nachfolgend genannten Adresse übermittelt werden:

» Oldenburgische Landesbank AG  
Zentrale Geschäftsabwicklung  
Wertpapier-Technik  
Stau 15/17  
26122 Oldenburg  
Telefax: 0441 221 2488  
E-Mail: wertpapier-technik@olb.de

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen (§ 134 Absatz 3 Satz 2 AktG).

### **Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Absatz 2, 126 Absatz 1, 127, 131 Absatz 1 Aktiengesetz (AktG)**

#### **Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung gemäß § 122 Absatz 2 Aktiengesetz**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (dies entspricht 3.023.428,59 Euro oder – aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Aktienanzahl – 1.162.858 Aktien) oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreichen (dies entspricht – aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Aktienanzahl – 192.308 Aktien), können gemäß § 122 Absatz 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Die betreffenden Aktionäre haben gemäß § 122 Absätze 2 und 1 in Verbindung mit § 142 Absatz 2 Satz 2 AktG nachzuweisen, dass sie mindestens seit dem 27. Februar 2010, 0.00 Uhr, Inhaber der Aktien sind.

Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft mit dem Nachweis über die Aktienbesitzzeit mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, also bis spätestens 26. April 2010, 24.00 Uhr, zugehen. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Adresse:

» Oldenburgische Landesbank AG  
– Vorstandsbüro –  
Stau 15/17  
26122 Oldenburg

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse [www.olb.de/hauptversammlung](http://www.olb.de/hauptversammlung) bekannt gemacht.

### **Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126 Absatz 1, 127 Aktiengesetz**

Aktionäre können gemäß § 126 Absatz 1 AktG Anträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung stellen („Gegenanträge“) sowie gemäß § 127 AktG Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern machen („Wahlvorschläge“). Gegenanträge müssen im Unterschied zu Wahlvorschlägen mit einer Begründung versehen sein. Gegenanträge und Wahlvorschläge sind ausschließlich an die nachstehende Adresse zu richten:

» Oldenburgische Landesbank AG  
– Vorstandsbüro –  
Stau 15/17  
26122 Oldenburg  
Telefax: 0441 221 2433  
E-Mail: [vorstand@olb.de](mailto:vorstand@olb.de)

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Wir werden die unter den Voraussetzungen der §§ 126, 127 AktG zugänglich zu machenden Gegenanträge und Wahlvorschläge einschließlich des Namens des Aktionärs sowie zugänglich zu machender Begründungen nach ihrem Eingang im Internet unter [www.olb.de/hauptversammlung](http://www.olb.de/hauptversammlung) veröffentlichen. Dabei werden nur solche Gegenanträge und Wahlvorschläge berücksichtigt, die bis spätestens 12. Mai 2010, 24.00 Uhr, unter vorstehender Adresse mit Nachweis der Aktionärs-eigenschaft eingehen. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Die Gesellschaft kann von einer Zugänglichmachung eines Gegenantrags und seiner Begründung sowie eines Wahlvorschlags absehen, wenn einer der Ausschlussstatbestände des § 126 Abs. 2 AktG vorliegt. Die dort genannten Ausschlussstatbestände betreffen u.a. gesetzes- und satzungswidrige sowie rechtsmissbräuchliche Gegenanträge und gelten sinngemäß auch für Wahlvorschläge. Wahlvorschläge brauchen zudem auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie nicht den Namen, den ausgeübten

Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person und bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern keine Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten.

Die Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Dies gilt auch für Wahlvorschläge, sofern diesen eine Begründung beigelegt wird.

### **Auskunftsrecht gemäß § 131 Absatz 1 Aktiengesetz**

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu ihren verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Oldenburgische Landesbank-Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Unter den in § 131 Absatz 3 AktG genannten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Darüber hinaus ist der Leiter der Hauptversammlung gemäß § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 18 Abs. 3 der Satzung berechtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken.

### **Weitergehende Erläuterungen**

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Absatz 2, 126 Absatz 1, 127, 131 Absatz 1 AktG finden sich im Internet unter [www.olb.de/hauptversammlung](http://www.olb.de/hauptversammlung).

### **Internetseite, über die Informationen nach § 124a AktG zugänglich sind**

Die Informationen und Unterlagen nach § 124a AktG können im Internet unter [www.olb.de/hauptversammlung](http://www.olb.de/hauptversammlung) eingesehen und auf Wunsch heruntergeladen werden.

### **Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger**

Die Einberufung der Hauptversammlung ist im elektronischen Bundesanzeiger vom 16. April 2010 veröffentlicht und wurde solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten.

Oldenburg (Oldb), im April 2010

Oldenburgische Landesbank Aktiengesellschaft  
Der Vorstand

---

### **Informationen zu Tagesordnungspunkt 7: Beschlussfassung über Nachwahlen zum Aufsichtsrat**

**Angaben über den zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten:**

**Rainer Schwarz**, München,  
Vorstandsmitglied (Chief Financial Officer) der Allianz Deutschland AG

**Persönliche Daten**

- » Geburtsdatum: 22. April 1952
- » Geburtsort: Bühlertal

**Ausbildung**

- » Oktober 1974–August 1980: Studium der Mathematik mit Nebenfach Wirtschaftswissenschaften; Abschluss: Diplom-Mathematiker

**Beruflicher Werdegang**

- » Oktober 1980–März 1984: Professional Support Staff, McKinsey & Company, Inc.
- » April 1984–Dezember 2005: Aufbau und Leitung der Abteilung „Finanzplanung und –controlling“ sowie Head of Group Planning and Controlling, Allianz SE
- » Januar 2006–März 2008: Chief Financial and Risk Officer, Allianz Suisse Gruppe
- » Seit April 2008: Vorstandsmitglied (CFO), Allianz Deutschland AG
- » Seit Januar 2010 zusätzlich: Vorstandsmitglied (CFO), Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft, Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft sowie Allianz Private Krankenversicherungs-Aktiengesellschaft

**Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten**

- » Vereinte Spezial Krankenversicherung Aktiengesellschaft, München (Konzernmandat, stellvertretender Vorsitzender)

**Mitgliedschaft in vergleichbaren Kontrollgremien**

- » Keine

**Angaben über das zur Wahl vorgeschlagene Ersatzmitglied:**

**Dr. Peter Hemeling, Krailling,**  
Rechtsanwalt, Chefsyndikus der Allianz SE

**Persönliche Daten**

- » Geburtsdatum: 28. März 1955
- » Geburtsort: Hildesheim

**Ausbildung**

- » 1975–1980: Studium der Rechtswissenschaften in Tübingen und Bonn und 1. jur. Staatsexamen
- » 1981–1983: Referendarausbildung und 2. jur. Staatsexamen
- » 1983–1985: Dissertation und Mitarbeiter an der Universität Göttingen und bei der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e. V.

**Beruflicher Werdegang**

- » Januar 1986–Dezember 1994: Syndikus, Dresdner Bank AG, Frankfurt
- » Januar 1995–Oktober 2001: Chefjurist, DresdnerKleinwort Benson
- » Oktober 2001–Juni 2004: Syndikus, Allianz AG, München
- » Seit Juli 2004: Chefsyndikus, Allianz SE (ehemals Allianz AG), München

**Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten**

- » Keine

**Mitgliedschaft in vergleichbaren Kontrollgremien**

- » Keine